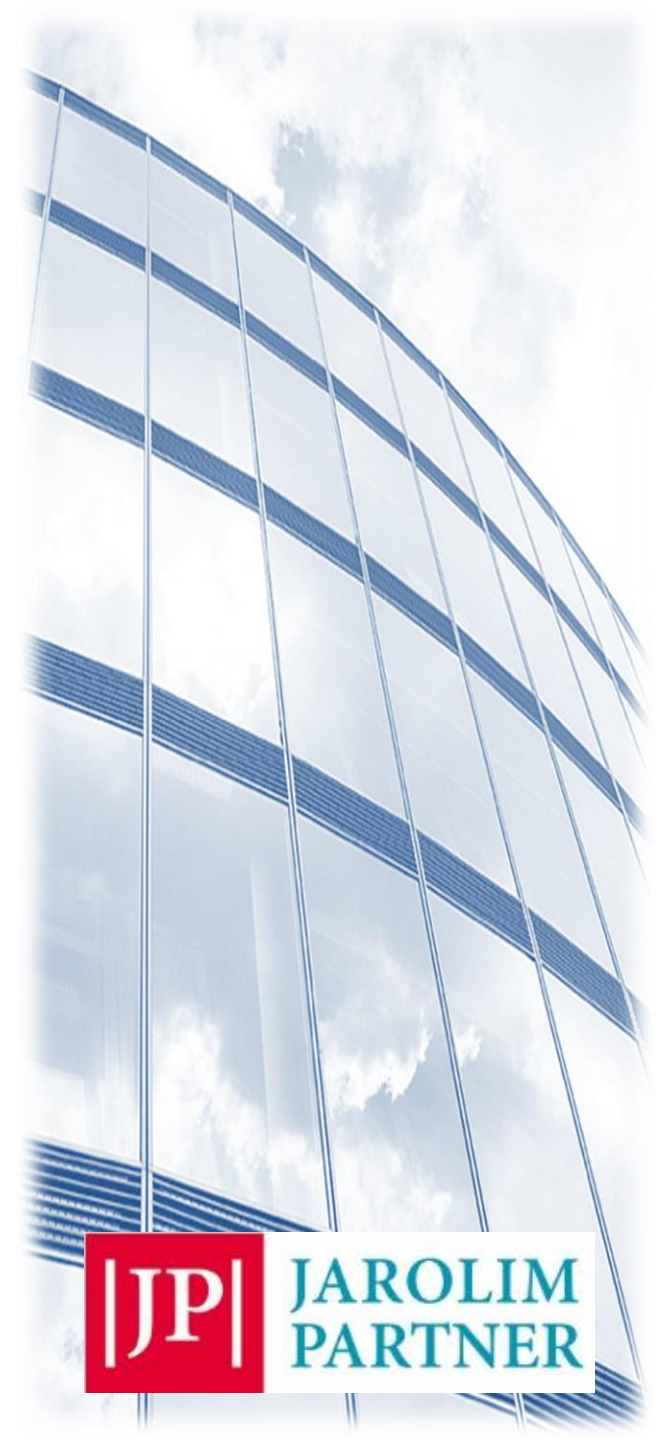


# LÖSUNGEN GEGEN DIE REGELUNGSWUT 2

## DIE ROLLE ANDERER RECHTSMATERIEN

Dr. Dieter Altenburger, MSc  
Rechtsanwalt



# AKTUELLE TENDENZEN

## Gesetzgebung

- Es soll einfacher werden!
  - UVP-G 2000 – Novelle 2018
  - Standort-Entwicklungsgesetz
  - Aarhus-Beteiligungsgesetz

## Rechtsprechung

- Es könnte einfacher werden, ABER
  - mehr Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Vorgaben für das Verfahren (Messen statt Rechnen) etc
- **Zielkonflikt**
- **dieser führt zur Regulierung!**

# MIT WELCHEN PROBLEMEN HABEN VERFAHREN ZU KÄMPFEN?

- Untersuchungstiefe und Untersuchungsrahmen
  - Ständig ändernder Stand der Technik
  - „Das Vorhaben überholender Sachverhalt“
  - Laufende Eingaben von Projektgegnern
- überlange Verfahrensdauern vor allem bei Linienvorhaben  
(Eisenbahn aber eher gut in der Zeit)

# LEGISTISCHE ENTWICKLUNGEN

- UVP-G 2000 – NOVELLE 2018 (BGBl 30.11.2018)
- STANDORT-ENTWICKLUNGSGESETZ (STADIUM: RV)
- AARHUS-BETEILIGUNGSGESETZ (BGBl 22.11.2018)

# ÄNDERUNGEN DES UVP-G 2000

- Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 2014/52/EU
- „Verfahrensbeschleunigung“

## Zur UVP-RL

- Ausdrückliche Prüfung der Auswirkungen auf **die biologische Vielfalt**, auf den **Flächenverbrauch**, den **Klimawandel** und die **Katastrophenrisiken** des Projekts
- ...

# ÄNDERUNGEN DES UVP-G 2000

- Parteistellung der StandortanwältInnen
- **Beweisanträge und neue Vorbringen nur noch bis zur mündlichen Verhandlung** – abweichend von § 39 Abs 4 und 5 AVG
- **Stand der Technik mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung „eingefroren“**
  - ohne zeitliche Befristung
  - Mündliche Verhandlung vor UVP-Behörde (nicht: BVwG)
  - Nicht: Rechtlich normierter Stand der Technik
  - Nicht: Sachverhalt

# ÄNDERUNGEN DES UVP-G 2000

- UO müssen alle 3 Jahre die Anerkennung erneuern und 100 Mitglieder aufweisen
- neue Kumulierungsregelungen zur UVP-Pflicht von Anschlussstellen
- Regelung zur Zuständigkeit bei Vorhaben in mehreren Bundesländern – nach dem Hauptteil des Projekts (bei Feststellungen)
- EinzelrichterIn statt Senat im Feststellungsverfahren vor dem BVwG
- Übergangsbestimmungen (größtenteils sofort bzw für Verfahren, die nach dem 16.5.2017 eingeleitet wurden)

# STANDORT-ENTWICKLUNGSG (STENTG)

- Sonderregeln für UVP-Verfahren im besonderen öffentlichen Interesse
- sowohl zweiter als auch dritter Abschnitt des UVP-G

## **besonderes öffentliches Interesse**

- wenn außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort
- spezielle Kriterien in § 3 Abs 3 aufgezählt
- Auswirkungen auf die Umwelt sind für das öffentliche Interesse nicht relevant



# STANDORT-ENTWICKLUNGSG (STENTG)

- Verfahren zur Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses
  - UVP-Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht
  - Anregung durch ProjektwerberIn (vormals: LH, BM) an BMDW
  - Stellungnahme durch fachzuständige/n BM
  - Beurteilung/Empfehlung durch Standortentwicklungsbeirat
  - Entscheidung durch BMDW und BMVIT (vormals: BReg)
  - BMNT ist nicht direkt eingebunden
  - Verordnung der beiden BM (vormals: BReg)
  - Erlöschensregelungen

# STANDORT-ENTWICKLUNGSG (STENTG)

## ➤ Konsequenzen

- Behörde hat spätestens nach **12 Monaten zu entscheiden** (bereits bisher im 3. Abschnitt)
- danach muss Behörde genehmigen, es sei denn:
- Abweisung, weil das Vorhaben Genehmigungsvoraussetzungen unzweifelhaft zuwiderläuft
- nach 12 Monaten **verschuldensunabhängige Säumnisbeschwerde** an das BVwG, das in der Sache entscheiden muss
- **nicht** : Genehmigungsfiktion, automatische Devolution
- **Redezeitbeschränkungen** in der mündlichen Verhandlung

# STANDORT-ENTWICKLUNGSG (STENTG)

- Stellungnahmen und Beweisanträge **nur innerhalb angeordneter Fristen zulässig**, **Ergänzung der Beschwerde** nach Ablauf der Rechtsmittelfrist **unzulässig**
- maßgebliche Stellen in Beweismitteln sind zu kennzeichnen
- Akt muss chronologisch geordnet dem BVwG vorlegt werden
- Verfahrensförderungspflicht, (angemessener) **Kostenersatz bei schuldhaft verspätetem Vorbringen**
- Kundmachung abweichend vom AVG: nur Wiener Zeitung und Internet, nicht zwei Tageszeitungen
- **Zustellfiktion**: Ablauf des Tages nach Verlautbarung, nicht 2 Wochen

# AARHUS-BETEILIGUNGSG 2018

- Reaktion des Gesetzgebers auf das seit 2014 anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Aarhus-Konvention in den Bereichen Abfall, Wasser, Luft und Naturschutz
- kein umfassendes RechtsbehelfsG nach deutschem Vorbild, sondern punktuelle Änderungen in AWG, IG-L und WRG

# AARHUS-BETEILIGUNGSG 2018

## Aarhus-Umsetzung im IG-L

- von Grenzwertüberschreitungen betroffene Einzelpersonen und NGOs sind berechtigt, die **Überprüfung** eines Programms beim LH zu beantragen
- binnen 8 Wochen ab Kundmachung
- **Antrag** auf Erstellung von Programmen, auf Überarbeitung, auf Anordnung von Maßnahmen
- gegen negativen Bescheid Beschwerde an das LVwG möglich

# AARHUS-BETEILIGUNGSG 2018

## Aarhus-Umsetzung im AWG 2002

- IPPC- und Seveso-Genehmigungsverfahren: volle **Parteistellung** für NGOs
- Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen (§ 37 Abs 1): nachträgliches **Beschwerderecht** für NGO
- **vereinfachtes Verfahren und Anzeigeverfahren** (§ 37 Abs 3 und 4): **keine Rechte** für NGO
- Opt-in-Recht für BetreiberInnen: Möglichkeit der **freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung**
- Regelung für Altbescheide

# AARHUS-BETEILIGUNGSG 2018

## Aarhus-Umsetzung im WRG

- **Beteiligtenstellung** für NGOs in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren
- insbesondere bei zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf den ua ökologischen Zustand der Gewässer
- **Beschwerderecht** an das LVwG
- Regelung für Altbescheide

Danke für die Aufmerksamkeit!

